

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1

Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Fax +43 (0) 4352 537-298

E-Mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Wolfsberg, am 3.7.2026

Zahl: 900-02-D/33235/2026

Betrifft: **1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026**

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 2. Juli 2026, Zl. 900-02-D/33235/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag inkl. 1. NVA 2026

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	85.973.900,--
Aufwendungen:	€	93.342.600,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-7.368.700,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	85.680.800,--
Auszahlungen:	€	90.069.800,--
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	-4.389.000,--

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Soweit bei Konten sachliche und verwaltungsmäßige Zusammenhänge bestehen. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

Konten	Deckungsfähigkeit
456100	kein Deckungskreis - Toner
600	kein Deckungskreis - Energiebezüge
670, 7285	kein Deckungskreis - Versicherungen und Honorar Versicherungen
721	kein Deckungskreis - Bezüge gewählte Organe
75, 768	kein Deckungskreis - Laufende Transfers
77	kein Deckungskreis - Kapitaltransfers
700	kein Deckungskreis - Miet- und Pachtanwendung
640	kein Deckungskreis - Rechts- und Beratungsaufwand
24, 273	kein Deckungskreis - Gegebene Darlehen und Bezugsvorschüsse
288, 336	kein Deckungskreis - Innere Darlehen
631	kein Deckungskreis - Telekommunikationsdienste
5xxxxx, 724	über alle Ansätze in sich deckungsfähig - Personalbezüge und Reisekosten
7204	über alle Ansätze in sich deckungsfähig - GSZ-Pensionsbeiträge
659	über alle Ansätze in sich deckungsfähig - Geldverkehrsspesen
Sachaufwand ohne Ausnahmen	pro Ansatz in sich deckungsfähig
610, 613, 614	pro Ansatz in sich deckungsfähig
611	pro Ansatz in sich deckungsfähig, Abschnitt 616xxx
616, 617, 618, 619	pro Ansatz in sich deckungsfähig
34, 65	pro Ansatz in sich deckungsfähig - DL-Tilgung und -Zinsen
7201x9, 7202x9, 61xxx9	pro Ansatz in sich deckungsfähig (Hinweis 1, operative Gebarung), bei gleichem AOB
0xxxxx, 5/xxx-7201x9, 5/xxx-7202x9	pro investivem Einzelvorhaben oder pro sonstiger Investition gegenseitig deckungsfähig, manuell

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt: € 10.000.000,--

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. Juli 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Alexander Radl

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an das Bürgerservice : per E-Mail: stadt@wolfsberg.at oder telefonisch unter 04352/537-0
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht am 22.06.2026 08:08:56	

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.